

A.

**Fragen und Sachverständige
für die gemeinsame Anhörung
der Ausschüsse für Ordnung und Umwelt und Finanzen
am Mittwoch, dem 12. Mai 2010
zur
Beschlussvorlage 00376/2010
„Funktionsstärken im Einsatzdienst der Feuerwehr“**

I.

Das Innenministerium hat als Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) mit Antwortschreiben vom 13.10.2009 an die Oberbürgermeisterin eine Besetzung der Berufsfeuerwehr während der Nachtzeit mit 14 Funktionsstellen empfohlen.

1. Wie begründet die RAB diese Empfehlung?
2. Welche Bedeutung hat die von der RAB erlassene Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift für den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr insbesondere mit Blick auf ihre
 - a.) Gültigkeit vor dem Hintergrund der sogen. Deregulierungsbemühungen der Landesregierung,
 - b.) Verbindlichkeit hinsichtlich Einordnung des Brandschutzes in den eigenen Wirkungsbereich der Kommunen und
 - c.) ihre Ermächtigungsgrundlage, nach der die Regelung der Mindeststärken der Feuerwehren durch Verordnung zu regeln ist.

Hierzu soll der für den Brandschutz zuständige Leiter der Abteilung 4 im Innenministerium, Herr Ministerialdirigent Frank Niehörster, angehört werden.

II.

Die verlässliche Absicherung von 16 Funktionsstellen im hauptamtlichen Bereich der Schweriner Feuerwehr ist von einer hinreichenden Verfügbarkeit der Beschäftigten abhängig. Hierbei sieht die Verwaltung Optimierungspotenzial (vgl. Ziffer 10.4. des Bedarfsplanes der Feuerwehr der LH Schwerin).

Mit Blick auf eine Erhöhung der Verfügbarkeit ist zu untersuchen, ob die Wiedereinführung des 24-Stunden-Dienst-Systems

1. arbeitszeitrechtlich (wieder) zulässig ist,
2. geeignet ist, den bundesdurchschnittlich zu hohen Krankenstand abzusenken sowie
3. einen effizienteren und flexibleren Personaleinsatz ermöglicht, durch den im Ergebnis ein geringerer Personalfaktor für die Berechnung einer Funktionsstelle zugrunde gelegt werden kann.

Darüber hinaus sollen die Auswirkungen sowohl der zur Entscheidung vorliegenden Beschlussvorlage als auch einer möglichen Wiedereinführung des 24-Stunden-Dienstsystems auf die Ausbildung und Anstellung von Brandmeisteranwärter/innen dargestellt werden.

Hierzu sollen

- das Mitglied des Bundesvorstandes der verdi - Fachgruppe *Feuerwehr*, Herr Brandoberamtsrat a.D. Horst Tüttelmann, Heinrich-Zille-Straße 5, 70794 Filderstadt sowie
- der Personalrat der Stadtverwaltung der LH Schwerin

angehört werden.

III.

Im Zusammenhang mit der Feuerwehrbedarfsplanung wird die Bedeutung der städtischen Garantenstellung und des sogen. Organisationsverschuldens hervorgehoben (vgl. Begründung der Beschlussvorlage (BV) auf Drs. 00376/2010 sowie Ziffer 3 der Stellungnahme des Amtes 37 zur BV auf Drs. 02551/2009 vom 30.4.2009)

1. Wie stellen sich Umfang und Grenzen bzw. die Maßstäbe der Organisationshaftung nach den Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung für den Bereich des abwehrenden Brandschutzes grundsätzlich dar?
2. Wie ist die Organisationshaftung in der vorliegenden Bedarfsplanung mit Blick auf
 - a.) die sicherzustellende Gesamtstärke von mindestens 16 Funktionsstellen im Einsatzdienst der Schweriner Feuerwehr sowie
 - b.) einen die tatsächliche Funktionsstärke einschränkenden, regelmäßigen und mehrjährig vorliegenden hohen Krankenstand im Bereich der hauptamtlichen Brandschutzkräftezu beurteilen?

Als Sachverständiger soll der Leiter des Hauptverwaltungsamtes der LH Schwerin, Herr Leitender Stadtverwaltungsdirektor Hartmut Wollenteit, angehört werden.

B.

Organisation der Anhörung

Zur organisatorischen Durchführung der Anhörung wird vorgeschlagen, die Sachverständigen jeweils bis zu 20 Minuten zu ihren Fragenkomplexen vortragen zu lassen und anschließend eine 20minütige Befragung durch die Ausschussmitglieder zu ermöglichen.